

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

109. Stück, 27.11.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 27. Novbr. 1923.) 109. Stück.

Inhalt:

- Nr. 333. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 22. Novbr. 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.
- Nr. 334. Siebente Verordnung vom 24. November 1923, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Band, Seite 1027 ff.).

Nr. 333.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 22. November 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagegeld beträgt für die Beamten der
 Befoldungsgruppen
 I—V VI—VIII IX usw.
 in Milliarden Mark:

a) wenn die Reise nicht mehr als 5 Stunden dauert,	157	196	237,
b) wenn die Reise mehr als fünf, aber nicht über acht Stunden dauert,	315	393	474,
c) wenn die Reise mehr als acht Stunden dauert,	630	786	948.

2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der
 Befoldungsgruppen
 I—V VI—VIII IX usw.
 in Milliarden Mark:
 420 524 632.

3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden.
4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach den unter 1a angegebenen Sätzen.
5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen wird auf 30 Milliarden Mark für jedes Kilometer festgesetzt.
6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes

vom 15. April 1920, betreffend Abänderung usw.,
in Kraft.

7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom
15. November d. J. an.

8. Mit Wirkung vom 19. November 1923 an werden
die vorstehend festgesetzten Beträge verdoppelt.

Oldenburg, den 22. November 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein.

Midendorff.

Nr. 334.

Siebente Verordnung, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung
zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Band,
Seite 1027 ff.).

Oldenburg, den 24. November 1923.

Das Staatsministerium verordnet zur Änderung der
Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni
1922 (Gesetzblatt XLI. Band, Seite 1027 ff.) das Folgende:

- I. In Artikel 6 Absatz 1 ist zu Ziffer 1 anstatt
„höchstens 500 000 000 000 %“ zu setzen „höchstens
400 000 000 000 000 %“.
- II. In Artikel 6 Absatz 1 ist zu Ziffer 2 anstatt
„30 000 000 000 bis 42 000 000 000 000 %“ zu setzen
„24 000 000 000 000 bis 33 600 000 000 000 %“.
- III. In Artikel 13 Absatz 1 ist anstatt „4 700 000 000 000 %“
zu setzen „3 760 000 000 000 000 %“.
- IV. In Artikel 22 Absatz 2 ist anstatt „2 100 000 000

bis 3 200 000 000 ‰" zu setzen „1 680 000 000 000
bis 2 560 000 000 000 ‰“.

V. In Artikel 21 Absatz 1 letzter Satz ist anstatt
„100 000 000 ‰“ zu setzen „80 000 000 000 ‰“.

Oldenburg, den 24. November 1923.

Staatsministerium.

Stein.